

# SATZUNG

für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Obergriesbach  
vom 18.05.1989

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Gemeinde Obergriesbach folgende

## Satzung:

### § 1

#### öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
2. Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde. 3. Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe in den Ortsteilen Obergriesbach und Zahling und die Leichenhäuser.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende n Bedeutung:

**Bestattung** ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.

**Bestattungspflichtiger** ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) verpflichtet:

der Ehegatte,  
die Kinder und Adoptivkinder,  
die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,  
die Großeltern,  
die Enkelkinder,  
die Geschwister,  
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

**Nutzungsfrist** ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) jeder Bestattung,
- b) der Verlängerung,
- c) des (Neu-)Erwerbes

und beträgt jeweils 25 Jahre. Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

### **§3 Benutzungsrecht**

1. Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder (i.S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung - BayRS 2020-1-1-1) und, wenn eine ordnungsmäßige Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
2. Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen genehmigt werden.
3. Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Ober den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.
4. Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG - BayRS 2127-1-1) gestattet.
5. Jeder Gemeindeglieder kann ab Vollendung seines 60. Lebensjahres ein Wahlgrab erwerben. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne dass ein Bestattungsfall eintrat, ist ein Neuerwerb möglich.

### **§ 4 Benutzungszwang**

1. Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
  - b) Durchführung der Bestattung.
2. Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransports vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem

Leichenhaus gleicherachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

3. Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach Art. 12 Bestattungsgesetz und den §§ 21 und 23 Bestattungsverordnung.

### **§ 5 Anzeigepflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 () ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau der Gemeinde anzuzeigen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 6 Beschaffenheit der Särge**

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 i.d.F. vom 26.11.1976 maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

### **§ 7 Leichenhaus**

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
  - a) der Tod in Folge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder
  - c) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

3. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

### **§ 8 Grabstätten**

1. Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:
  - a) Reihengräber (Einzelgrabstätte),
  - b) Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten).

2. Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Fried- hofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in ( ) einer bestimmten Lage besteht nicht.

## **§ 9 Reihengräber**

In Reihengräbern werden nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Reihengräber werden ausschließlich im Bestattungs- fall und nur für die Dauer einer Nutzungsfrist zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Wahlgräber ( ein- und mehrstellige Grabstätten)**

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

## **§ 11 Umbettung/Leichenausgrabungen**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt.
2. Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 2. Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemein- de einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

## **§ 12 Pflege und Gestaltung der Grabstätten**

1. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzun- gen nicht beeinträchtigen.

## **§ 13 Grabmäler/Grabeinfassungen**

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
- b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
- c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- 3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- 4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde entfernt werden.
- 5. Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

#### **§ 14 Größe der Grabmäler**

- 1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) Reihengräber i.S. des § 9:                    Höhe 1,20 m,                    Breite 1,00 m,
  - b) Wahlgräber i.S. des § 10:                    Höhe 1,30 m,                    Breite 1,50 m.
- 2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
  - a) Reihengräber i.S. des § 9:                    Länge 2,00 m,                    Breite 1,00 m,
  - b) Wahlgräber i.S. des § 10:                    Länge 2,00 m,                    Breite 2,00 m.

#### **§ 15 Gestaltung der Grabmäler**

- 1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- 2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- 3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

## **§ 16** **Standicherheit / Entfernung**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
2. Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder; Abstürzen von Teilen des selben verursacht werden.
3. Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigen, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen
4. Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und –einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in den Eigenbesitz der Gemeinde über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

## **§ 17** **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  - c) Gewerbsmäßig zu fotografieren
  - d) Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben.
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
  - g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen.

j) Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen

## **§ 18 Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zu- verlässlich sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten imFriedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon aus- genommen. .
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 19 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

## **§ 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung be- stehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen. eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergriesbach, 18.05.1989

gez.

Hartl  
Bürgermeister